

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

27. Sitzung, 30.03.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 30. März 1853. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht, betr. den Gesetzentwurf wegen Anwendung des Preussischen Postgesetzes vom 5. Juni 1852 auf das Fürstenthum Birkenfeld.
 - 2) Ausschußbericht, betr. den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Malzsteuer und Bieraccise im Fürstenthum Lübeck.
 - 3) Ausschußbericht, betr. verschiedene, auf Grund des Art. 160. Z. 2. des früheren Staatsgrundgesetzes erlassene, das Zollwesen des Fürstenthums Lübeck angehende Verordnungen.
 - 4) Fernerer Ausschußbericht, betr. den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der Stoppelweide im Fürstenthum Birkenfeld.
 - 5) Ausschußbericht, betr. die Jagdgesetze im Herzogthum Oldenburg (zweite Lesung).
 - 6) Ausschußbericht, betr. den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Becta.

Vorsitzender: Präsident Jedelius.

Anfang der Sitzung 11 $\frac{1}{2}$ Uhr. Am Ministertisch: Reg.-Comm. Bucholz. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und nach einer Berichtigung von Seiten des Präsidenten, genehmigt. Folgende Eingänge werden der Versammlung mitgetheilt: 1) Nachträglich zu dem bereits in der letzten Sitzung angezeigten Schreiben der Staatsregierung, die Voranschläge zu den Centralausgaben; 2) ein Schreiben der Staatsregierung mit den Regulativen der Geschäftskosten für die Justiz und Verwaltung vom 21. d. M.; 3) eine Vorstellung des hiesigen Stadtmagistrats, betreffend den Gesetzentwurf einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer; 4) ein Schreiben des Abg. Bulling, in welchem derselbe häuslicher Angelegenheiten wegen um Bewilligung eines 14tägigen Urlaubs bittet; 5) ein Gesuch des Abg. Ubelis um Verlängerung des ihm früher ertheilten Urlaubs bis zum 15. April, ebenfalls häuslicher Umstände willen; (Weider Urlaub wird bewilligt); 6) eine Vorstellung des Kirchspielsausschusses zu Hatten, worin derselbe bittet, der Landtag wolle beschließen: daß der Weg, welcher von Weibelbrück über Hatten nach Wildeshausen führt, auf Kosten der Wegebaukasse chaufirt werde. Die Bittsteller hätten zwar nicht gesagt, daß sie sich bereits an das Staatsministerium gewendet, und wenn kein Widerspruch erfolge, würde die Vorstellung zu etwaiger Berücksichtigung an die Staatsregierung abzugeben sein.

Reg.-Comm. Bucholz: Es seien derartige Vorstellungen schon mehrfach an die Staatsregierung gegangen; es würde deshalb darin kein Grund liegen, daß der Landtag auf dieselbe nicht einging, was er nur zur Nachricht bemerken wolle.

Eingegangen ist ferner 7) eine Vorstellung der Mühlensbesitzer Colon Köling zu Barringhausen, Colon Kophandke zu Kamphausen, des Köters Klattke in Haide, in Betreff theilweiser Befreiung von der auf ihre Mühlen gelegten Kornprästation von 6 Malter Roggen. Die Petenten hätten sich an die hiesige Provinzialregierung, und nach von dieser erhaltenen abschlägigen Bescheid, an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gewendet; auch an höchster Stelle sei ihnen abschlägiger Bescheid geworden, und sie hätten nunmehr den Landtag um Vermittelung und Mitwirkung bei der Staatsregierung zu obigem Zweck. — Es würde, da der fragliche Gegenstand bei dem Budget zur Sprache kommen müsse, die Vorstellung an den Finanzausschuß abgegeben werden, welcher dann nach Einsicht derselben, entweder auf Bestellung eines besondern Ausschusses, oder auf Verweisung an die Abtheilungen antragen könne. —

Es wird hienach als erster Gegenstand der Tagesordnung, der Ausschußbericht betr. den Gesetzentwurf wegen Anwendung des Königl. Preussischen Postgesetzes vom 5. Juni 1852 auf das Fürstenthum Birkenfeld, zur Berathung gestellt.

Berichterst. v. Wedderkop verliest zu näherer Erläuterung des Ausschussberichts hinsichtlich der Weise, wie die Untersuchung wegen Postkonventionen geführt werden solle, den betr. Passus des Art. 9. des Staatsvertrags vom 27. März 1847, und bemerkt danach, daß die von dem Provinzialrathe gestellten Wünsche darauf gerichtet gewesen seien: 1) es möchten kleine Päckereien unter 10 Pfund, den Adressaten in das Haus geschickt, und dann das Bestellgeld von 6 Pfennigen für den Brief erniedrigt werden.

Der Antrag des Ausschusses: „der Landtag beschließt, auf die Berathung des vorgelegten Gesetzentwurfs einzugehen“ wird angenommen.

Zu dem zweiten Antrage desselben: „der Landtag ertheile dem vorgelegten Gesetzentwurf mit dem Zusatz: für das Fürstenthum Birkenfeld, in der Ueberschrift seine Zustimmung,“ bemerkt

Abg. Räder: Er habe in materieller Hinsicht gegen das Gesetz zwar nichts einzuwenden, glaube aber, daß es nicht richtig sei, wenn man das Motiv des Ausschusses: „hienach läßt sich die Verpflichtung unseres Staates, den sämtlichen Preussischen Postgesetzen im Fürstenthum Birkenfeld Gesetzeskraft zu geben, offenbar nicht in Abrede stellen;“ — durch ein Hinweggehen über dasselbe gleichsam sanctioniren wolle. — Die Verträge verlangten nur eine Uebereinstimmung der Preussischen und Oldenburgischen Postgesetze, und außerdem die Rücksicht auf die Lage Birkenfelds eine möglichst vollständige Uebereinstimmung; man könne hingegen nicht wissen, auf welche Einfälle die Preussische Gesetzgebung noch kommen könne; die Reaction sei in Preußen so im Zuge, daß von da noch Manches zu erwarten sein dürfte; deshalb beantrage er als Protokollareklärung folgenden Zusatz zu dem Antrage des Ausschusses: „erklärt jedoch zu Protokoll, daß er, nicht einverstanden mit den Motiven seines Ausschusses, die Verpflichtung nicht anerkennt, sämtlichen Preussischen Postgesetzen im Fürstenthum Birkenfeld Gesetzeskraft zu geben.“

Berichterst. v. Wedderkop: Obgleich er eine solche Protokollareklärung für überflüssig halte, habe er für seine Person nichts dagegen, da hier das Ueberflüssige nicht schädlich sei. Nach dem Vertrage sei Oldenburg gezwungen, ein mit dem Preussischen Postgesetz übereinstimmendes Gesetz zu erlassen, und mehr habe der Ausschuss mit seiner Bemerkung auch nicht sagen wollen.

Der Antrag von Räder, dem Antrage des Ausschusses obigen Zusatz zu machen, wird hierauf angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschussbericht über den Gesetzentwurf betreffend die Aufhebung der Salzsteuer in der Stadt Cutin und die Bieraccise in den Amtsbezirken des Fürstenthums Lübeck. Die hier von dem Ausschusse gestellten Anträge: 1) „der Landtag wolle auf die Berathung des vorliegenden Entwurfs im Einzelnen eingehen“ — und 2) „der Landtag wolle dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufhebung der Salzsteuer in der Stadt Cutin und der Bieraccise in den Amtsbezirken des

Fürstenthums Lübeck seine Zustimmung ertheilen“ werden ohne Debatte angenommen.

Eben so erhalten die in dem nun folgenden Ausschussbericht über 8 von der Staatsregierung auf den Grund des Art. 160. 2. des früheren Staatsgrundgesetzes, für das Fürstenthum Lübeck erlassene, das Zollwesen betreffende Verordnungen, von dem Ausschusse gestellten Anträge Nr. 1., 2. und 3. die Genehmigung der Versammlung.

Es kommt demnächst der fernere Ausschussbericht betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der Stoppelweide im Fürstenthum Lübeck zur Berathung. Die Anträge des Ausschusses 1) dem zweiten Absatz des §. 2. folgende Fassung zu geben: „In soweit die Aufhebung der Stoppelweide nicht beschloffen werden sollte, ist dem Gemeindevorstande gestattet, Lokalstatute für die Benützung der Weide innerhalb des Gemeindebannes zu entwerfen, welche der Genehmigung der Provinzialregierung unterliegen;“ — und 2) „dem §. 1. folgende Fassung zu geben: Das Recht der Stoppelweide oder des öden Weidganges innerhalb eines Gemeindebannes kann, sofern es nur auf unvordenklichen Ortsgebrauch beruht, durch Beschluß des Gemeindevorstandes mit Genehmigung der Provinzialregierung aufgehoben werden,“ kommen zur Berathung.

Der Abg. Noell hatte in der letzten Sitzung den Antrag gestellt, den letzten Satz des §. 2. des Entwurfs: „Jeder Gemeindebann soll dabei die Weidgrenze für sich abschließen“ zu streichen, und statt dessen nach §. 3. einen neuen Paragraphen zu bilden, dahin lautend: „In allen Fällen soll jeder Gemeindebann die Weidgrenze für sich abschließen.“

Abg. Noell: Er könne zwar den Anträgen des Ausschusses, die das, was er beabsichtige, wenn auch in anderer Fassung wiedergäben, beisplichten, nicht aber den Motiven desselben. Der Ausschuss z. B. befürchte, daß durch seinen Antrag auch das Weidrecht, welches auf einen speziellen Rechtstitel beruhe, aufgehoben werden würde; eine solche Befürchtung habe ihm nicht vorgeschwebt, sei auch nicht gegeben, dagegen schütze der ausdrückliche Wortlaut des §. 1. und die Anfangsworte der §. 2. und 3.

Berichterst. v. Wedderkop glaubt, daß durch die Fassung des Noellschen Antrags leicht Zweifel entstehen könnten. Es sei in demselben gesagt: „in allen Fällen soll jeder Gemeindebann einzeln abschließen.“ Wenn nun dies „in allen Fällen“ zwar nur auf die verschiedenen Arten, wie der Weidgang beschränkt oder aufgehoben werden solle, bezogen werden solle, so könnte es doch auch auf alle Fälle des Weidrechts ausgedehnt werden, und da wäre es zweifelhaft, wie das Gericht in vorkommenden Fällen erkennen würde. Durch die Fassung des Ausschusses würde dies beseitigt. — In der hierauf folgenden Abstimmung wird der Noellsche Antrag abgelehnt, die obigen Ausschussanträge 2. und 1. angenommen, und kommt dann der Antrag des Abg. Noell §. 3. des Gesetzes so zu fassen: „Diese Aufhebung muß erfolgen, wenn die dem Flächeninhalt nach berechnete Mehrzahl der belasteten Grundbesitzer eines Bannes oder eines bestimmten

Banndistrictes, dieselbe bei dem Gemeindevorstand schriftlich beantragt u. s. w.“ zur Berathung.

Abg. Noell: Er beabsichtige durch seinen Antrag den Grundbesitzern, denen in der Mehrzahl das Recht zugesandt werden solle, den Weidegang auf dem ganzen Bann einer Gemeinde aufzuheben, ein solches Recht auch den Grundbesitzern eines gewissen Theiles des Bannes zuzuwenden, wenn es sich um Aufhebung des Weiderechts auf diesem Banntheile handele. Diese Befugniß den Ortsvorständen allein zuzugestehen, halte er nicht für genügend, weil der Gemeindevorstand, besonders da, wo Forensen berührt werden, von Rücksichten geleitet werden könnte, die dem Zweck des Gesetzes nicht weniger als förderlich sein dürften. Durch seinen Antrag würden übrigens allenfallsige Sonderinteressen nicht mehr lädiert, als in dem Fall, wo die Aufhebung des Weiderechts auf dem ganzen Banne einer Gemeinde beschlossen würde.

Abg. Kasten: Er habe im Ausschuss dieselbe Ansicht geltend gemacht, hätte aber keinen Anklang gefunden, und einen Minderheitsantrag zu stellen unterlassen, weil er geglaubt habe in der Versammlung keine Unterstützung für denselben zu finden. Er halte den Noell'schen Antrag für eine Verbesserung, die im allgemeinen Interesse liege. Im Provinzialrath sei der Antrag auf unbegrenzte Aufhebung der Weide aus ängstlichen Rücksichten verworfen, dagegen unbegreiflicher Weise die Annahme eines bestimmten Districts unterlassen, und er nachträglich von einigen Mitgliedern des Provinzialraths aufgefodert worden, diesen Gegenstand hier zur Sprache zu bringen. Den Nachtheil könne nur der empfinden, der wirklich Grundbesitz habe. In der Birkenfelder Gemeinde seien die Leute durch den schnellen Zuwachs der Güter genöthigt gewesen, sich in dem Grenzban anzukaufen, wenn es nun zur Abstimmung in der Gemeinde kommen sollte, ob die Stoppelweide abgelöst werden solle, würde die Mehrzahl der meisten Flächenbesitzer kein Gewicht in die Waagschale legen, und ihr Eigenthum ohne Werth bleiben. In einzelnen Bezirken habe man zwar die Stoppelweide freiwillig abgelöst, die Mehrzahl würde aber, wenn nicht ein solcher Zusatz käme, bei dem alten Schlandrian bleiben. Die Entstehung der Stoppelweide lasse sich aber dadurch erklären, daß in früherer Zeit um Birkenfeld herum meist Gebüsch, alles urbare Land aber Domaine gewesen, die jetzigen besten Wiesen, die Smal gemäht werden könnten, seien Fischteiche gewesen, und es sei damals kein bestimmtes Recht da gewesen, als daß der Ortsvorstand das Verbot ergehen ließ: ihr dürft in diesem oder jenem District nicht weiden. — Er empfehle den Noell'schen Antrag.

Berichterst. v. Wedderkop: Der Noell'sche Antrag führe folgerecht dahin, daß die Stoppelweide nicht nur durch Beschluß der Mehrheit der Gemeinde, sondern auch der Mehrheit der Grundbesitzer eines Districts, dann eines Theils dieses Districts, und endlich jedes Einzelnen müsse aufgehoben werden können. Wenn auch Einzelne durch Majoritätsbeschlüsse benachtheiligt werden könnten, so komme dieß sowohl im Staats- als Gemeindeleben vor. Sollte überhaupt eine Thä-

tigkeit der Gemeinde möglich sein, so wäre es freilich besser gewesen, die Stoppelweide auf einmal durch das Gesetz abzuschaffen, der Provinzialrath habe den dahin führenden Antrag aber verworfen, nicht wie der Vorredner gesagt: aus ängstlichen Rücksichten, sondern aus Rücksicht auf die ärmeren Classen, was er für pflichtgemäß halte. Aus dieser Rücksicht seien die Bestimmungen des §. 2. getroffen; wenn die Aufhebung der Weide aber in die Hände Weniger oder Einzelner gelegt werde, erreiche man dieß nicht, und dadurch würden die ärmeren Classen hart betroffen.

Abg. Wibel: Da der Antrag von Noell, wenn er ausführbar sei, etwas für sich habe, er aber mit den dortigen Verhältnissen unbekannt sei, so wüßte er nur Auskunft darüber, ob der Ausdruck: „District“ dort etwas leicht Erkennbares, Feststehendes oder etwas Willkürliches sei. Wäre das Erste der Fall, so sehe er nicht ein, warum man dem District nicht das Recht der Wiederaufhebung geben solle. Der Abg. v. Wedderkop habe zwar das Bedenken geäußert, daß die Districte keine bestimmten Grenzen hätten, dieß scheine ihm aber nicht begründet.

Abg. v. Wedderkop: Er sei von dem Abg. Wibel mißverstanden worden, er habe nur gesagt, daß mit demselben Recht, wie den Grundbesitzern eines Districts, man dann auch wieder einer einzelnen Abtheilung dieses Districts das Recht, die Weide aufzuheben, einräumen könne. Auf die Anfrage des Abg. Wibel aber entgegne er, daß das Wort District, auf den Karten eine nicht mehr übliche Eintheilung, wohl aber die verschiedenen Districte eines Banns den Betheiligten bekannt seien, in dieser Beziehung also dem Noell'schen Antrag keine Schwierigkeiten entgegenständen.

Abg. Kasten: Er halte die Abschaffung der Weide gerade im Interesse der ärmeren Classen, und für ebenso nothwendig, als daß man die Leute anhalte, die Kinder in die Schule zu schicken. Die Kinder fänden sonst Veranlassung zu Felddiebstählen. Außerdem gebe es Leute, die 4—5 Kühe hielten und keinen Halmen Gras erbauten, sie brächten dieselben aber bei Anderen unter, und ließen sie auf anderer Leute Kosten erhalten. —

Abg. Pancrag: Es werde hier eine Ausnahme gemacht, von der allgemeinen Rechtsregel, dadurch, daß die Verpflichteten durch einen Beschluß sich befreien könnten, während die Berechtigten nicht gefragt zu werden brauchten. Wenn der Gemeindevorstand die Verfügung treffe, so werde dieser das Interesse Beider im Auge haben, während bei einem Beschluß der Grundbesitzer dieß weniger der Fall sein werde. Soviel er vernommen, seien deren, die keinen Grundbesitz haben, in der Gemeinde nur Wenige, sei aber die ganze Gemeinde vertreten, so wären dabei auch die kleinen Grundbesitzer vertreten. Wolle man nun aber noch den Grundbesitzern in einem kleinen Bezirk das Recht geben, durch einen Beschluß sich zu befreien, so gehe dieß zu weit und sei bedenklich, weil gerade da vielleicht die kleinen Grundbesitzer weniger vertreten seien. Deshalb könne er für den Noell'schen Antrag nicht stimmen.

Abg. Röder: Er stimme dem Abg. Pancraz bei; er halte das Princip des Gesetzes für so bedenklich, daß er auch nicht für den Ausschufsantrag stimmen würde, wenn er sich nicht unterrichtet hätte, daß das richtige Princip schon durch das französische Gesetz gebrochen, und von diesem, wenn auch verlausulirt, das neue anerkannt sei: es dürfe die Mehrzahl der Verpflichteten diese Verpflichtung einseitig von sich wälzen. Wenn man damals, im Jahr 1791 wo man nicht sehr geneigt gewesen, fremde Rechte zu achten, Bedenken getragen habe, soweit zu gehen als Noell es jetzt wolle, so müsse es jetzt nach den neuern Erfahrungen um so bedenklicher sein, weiter zu gehen, als es der Ausschuf und der Provinzialrath beantragt habe.

Berichterst. v. Wedderkop: Wenn der Abg. Röder Gewicht darauf gelegt, daß die französische National-Versammlung von 1791 sogar vor diesem Gesetz stehen geblieben sei, so habe dieß seinen Grund darin, daß die Cultur des Landes damals nicht auf dem hohen Grade wie jetzt gewesen sei, und daß damals die Weide ohne Belästigung habe ausgeübt werden können. Jetzt sei dieß aber anders, und deshalb die Aufhebung der Weide zur Nothwendigkeit geworden.

Man geht hierauf zur Abstimmung, und wird zuerst der Antrag des Abg. Noell gegen 5 Stimmen abgelehnt; der Antrag des Ausschusses hingegen: „§. 3. des Entwurfs anzunehmen“, genehmigt. Eben so erhält §. 4. des Entwurfs, dem Antrag des Ausschusses gemäß, die Genehmigung der Versammlung.

Es folgt als 4. Gegenstand der Tagesordnung: die Berathung des Berichts des Ausschusses für Begutachtung der Jagdgesetze u. bei Vorlage einer Zusammenstellung der in der Versammlung des Landtags vom 21. März 1853 gefaßten Beschlüsse.

Abg. Morell: Er habe sich überzeugt, daß die Vorlage der Zusammenstellung der Beschlüsse des Landtags vervollständigt und bestens redigirt werden und zu dem Ende an den Ausschuf zurückgehen müsse. Werde der Gesetzentwurf so zum Gesetz erhoben, so bekomme man 2 Gesetze, wovon das eine das andere theils ergänze, theils aufhebe, was ein großes Uebel für die Gesellschaft sei. Das gesetzkundige Publicum müsse dann zwei Verordnungen zur Hand nehmen, um zu wissen, was Rechtens sei, das gesetzkundige Publicum befinde sich aber dann im Irrgarten, und wisse nicht, was aufgehoben, oder beibehalten sei, deshalb stelle er den Antrag: der Landtag möge beschließen: „daß der Entwurf an den Ausschuf zurückgehe, mit dem Auftrag, einen neuen Entwurf unter Verschmelzung der Verordnung vom 1. September 1850 und dieses Entwurfs vorzulegen, und die Debatte über den vorliegenden Entwurf zu vertagen.“ —

Abg. Röder: Obgleich er die Vorlage nicht für geeignet halte zum Gesetz erhoben zu werden, könne er für diesen Antrag sich nicht erklären, hauptsächlich deshalb, weil er es überall nicht für zweckmäßig halte, daß der Landtag, außer in der dringendsten Noth, die Initiative in der Gesetzgebung ergreife. Ein früherer Versuch der Art sei sehr unglücklich

gewesen, und jetzt drohe ein ähnliches Unglück. Aber auch deshalb sei er gegen die Zurückweisung an den Ausschuf, weil er, offen gesagt, zu demselben nicht das Vertrauen habe, daß er ein genügendes Gesetz bringen werde, da er dieß schon zur zweiten Lesung zugesagt und nicht erfüllt habe. Der Ausschuf hätte entweder die sporadischen Anträge mit dem Gesetze von 1850 zusammenhalten und in Einklang bringen, oder das vom Abg. Morell jetzt beantragte thun sollen, er hätte jeden einzelnen Antrag so ausbilden müssen, daß er in das Gesetz hineinpasse, oder wenigstens anzeige, wo er das bestehende Gesetz aufhebe. Dieß sei aber nicht geschehen. Der von dem Ausschuf vorgelegte Entwurf sage gleich in der Ueberschrift nicht, ob es ein definitives Jagdgesetz sei oder nicht; er spreche dann von „Bestimmungen“, einem in der Gesetzesprache ungewöhnlichen Ausdrucke, ohne den Sinn näher zu bezeichnen; spreche von Abänderungen, ohne zu sagen, was abgeändert sei; er nehme dann im §. 1. keine Rücksicht auf die Ausstellungen, die in der früheren Sitzung in materieller Beziehung gemacht seien, was ihm allerdings weniger zur Last gelegt werden könne, da keine Beschlüsse darüber vorhanden seien; er habe unbeachtet gelassen, daß der letzte Absatz in den §. 2. gehöre, daß in §. 2. manches Wort wegfallen könne, ohne der Deutlichkeit Eintrag zu thun; daß bei der Bestimmung über die Confiscation des Gewehrs, die Worte: „für den Werth“ zur Unklarheit führen, da man dabei nicht wisse, ob wenn die 5 Thlr. nicht bezahlt würden, sie als Brüche oder als Forderung zu behandeln seien. Er müsse in §. 3. den Lurus von Worten rügen und hätte an §. 4. noch Manches auszusagen. Wenn er überall die ganze Vorlage für geeignet hielte, zur zweiten Lesung zu gelangen, und nicht mit einigen der Beschlüsse nicht einverstanden gewesen wäre, so würde er versuchen, einen ganz andern Entwurf, wie er ihn bereits fertig gehabt habe, vorzulegen, so aber könne er nur beantragen: der Landtag beschliesse: „die in der ersten Sitzung beschlossenen Anträge zur Verordnung vom 1. September 1850, der Staatsregierung mit dem Ersuchen zu übergeben, diese Anträge bei demnächstiger Vorlegung, entweder eines allgemeinen Jagd-Polizeigesetzes, oder eines definitiven Jagdgesetzes, berücksichtigen zu wollen.“ Es sei ihm dabei nicht darum zu thun, der Staatsregierung eine Willkür in die Hand zu legen, sondern er wünsche nur, daß der Landtag die Achtung nach allen Seiten hin sich erhalte, sowohl gegenüber der Staatsregierung als dem Volke. Wenn das Gesetz in zweiter Lesung an die Staatsregierung gelange, so würde, nach seiner Uebersetzung, die Antwort derselben etwa sein müssen: „der Landtag hat einige sehr angemessene Gedanken eingereicht, wir sind aber nicht in der Lage, diese Gedanken in der Form, wie der Landtag es wünscht, zum Gesetz zu erheben,“ und dieß würde eine Kränkung für den Landtag sein.

Abg. Wibel: Er erkläre sich für den Morellschen Verschmelzungsantrag, weil er hoffe, daß der Schmelzriegel so heiß werden würde, daß von den Beschlüssen, die zu geneigter Berücksichtigung vorgelegt werden sollten, mancher

sich verflüchtigen und verdunsten würde. Der Antrag von Rüder scheine auch zu bezwecken, daß nichts aus der Sache werden solle, wie dies auch der Wunsch der Mehrheit des Landes sei, welche das Gesetz von 1850 wollten, wie es ist, wenn es nicht anders verändert werden sollte, als nach den Mehrheits-Beschlüssen. Dieser Antrag sei vielleicht praktisch richtig, aber das Ansehen des Landtags könne er nicht erhöhen. Die zweite Staatsgewalt möge vielleicht bei diesem Jagdgesetz, wo Junkergelüste mit im Spiele gewesen, nicht Beschlüsse gefaßt haben, wie es ihrer Würde gemäß gewesen wäre, sei aber einmal etwas beschlossen, dann solle der Landtag auch seine Beschlüsse nicht so gering achten und sie selbst lächerlich finden. Deshalb sei der Morellsche Antrag richtig; löse der Ausschuß seine Aufgabe dann noch nicht besser, so werde man ihm helfen, es seien vielleicht einige in der Versammlung, die es besser verständen, aber man solle nicht den Entwurf zur Correctur an die Staatsregierung zurückgehen lassen. Das Beste wäre allerdings gewesen, das ganze Gesetz überhaupt nicht zu berathen.

Abg. Pancras: Der Antrag des Abg. Rüder sei nach dem Morellschen Antrag nicht mehr zulässig, er könne nur eintreten, wenn der Morellsche Antrag verworfen sei, die Motivirung von Rüder stimme mit der von Morell fast überein, nur mit der Abweichung, daß der Abg. Rüder sage, er habe zu dem Ausschuß nicht das Vertrauen, daß er es besser machen könne. Es scheine ihm daher der Antrag von Morell erst zur Abstimmung kommen zu müssen, ehe der Rüdersche Antrag zur Diskussion kommen könne.

Präsident: Der Abg. Rüder habe nun den Morellschen Antrag zu bekämpfen, das Wort genommen, um seinen Widerspruch dem Landtag klarer und begründeter erscheinen zu lassen, habe derselbe einen eigenen Antrag gestellt, und sei dadurch das bisherige geschäftliche Verfahren vollkommen gerechtfertigt.

Abg. v. Finckh: Er müsse sich für den Antrag des Abg. Rüder erklären, weil er ein abgesagter Feind aller Flickerei sei, wohin auch der Morellsche Antrag nothwendig führen müsse. Die vorgeschlagenen Zusätze würden das Jagdkapitel noch nicht erschöpfen, nach 2—3 Jahren kämen wieder einige Zusätze, dann habe man viele Verordnungen und doch nichts Ganzes. Sollte die Sache wieder in die Hand genommen werden, so sei es das Beste, sie der Regierung in die Hand zu geben, und wenn man dann auch vielleicht noch warten müsse, so komme die Sache doch aus einem Guß. Aus demselben Grunde habe er auch früher für den Strackerjanschen Antrag gestimmt. Eine gänzliche Beseitigung der Vorschläge wünste er nicht, obwohl er gegen einige Anträge gestimmt habe; eine „Verdunstung“ werde auch durch den Verschmelzungsprozeß nicht entstehen, sondern nur Stückwerk daraus hervorgehen. Deshalb sei die Ueberweisung an die Regierung das Beste. Dadurch werde das Ansehen des Landtags auch keineswegs beeinträchtigt. Das sei nur Ertheilung eines guten Rathes, und dadurch, daß

man mit einem solchen sich bescheide, verliere Niemand an Ansehen.

Abg. Bibel: Bescheidenheit sei eine schöne Tugend, aber daß der Landtag aus Bescheidenheit aus einem beschließenden zu einem beratthenden Organ sich machen solle, halte er nicht für löblich.

Abg. Rüder: Nicht nur gegen das Flickern, sondern auch gegen das Verwirren der Sache sei sein Antrag gerichtet. Es könnte, wenn die neue Vorlage käme, die Frage entstehen, ob dies dann die erste oder zweite Lesung wäre und so könnte zum vierten Male noch berathen werden müssen. Die Bemerkung, daß der Landtag aus einem beschließenden zu einem beratthenden Organ sich mache, passe hier nicht; man berieth und beschloß über das Gesetz von 1850, die Majorität wünste einige Anträge zu diesem Gesetz, es finde sich nachher, daß diese Anträge nicht in das Gesetz paßten, und nun ersuche man die Regierung, das Jagdgesetz einer demnächstigen Revision zu unterziehen, und je nachdem es mehr oder weniger dringend sei, die Vorlage dem jetzigen oder künftigen Landtage zu machen. Dadurch leide das Ansehen des Landtags keineswegs.

Berichterst. Klävemann: Er müsse sich wundern, daß ein Antrag, der bei der ersten Berathung mit so großer Mehrheit abgelehnt worden, wieder eingebracht sei, um so mehr, da er von einer Seite gekommen, von wo man sonst Belehrung über parlamentarisches Wesen und Ordnung zu empfangen pflege, vor Allem aber, da er gestellt sei, nachdem der Morellsche Antrag, auf Vertagung der Debatte, bereits gestellt gewesen. §. 48. der Geschäftsordnung sagt: „Ein Antrag auf Vertagung der Debatte, oder der Abstimmung, oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 6 Mitgliedern. Ist solche erfolgt, so wird darüber ohne weitere Motivirung und ohne Discussion abgestimmt.“ Er halte den fraglichen Antrag nicht mehr für zulässig, nachdem derselbe bereits vor Kurzem erst abgelehnt sei; wäre er aber auch nicht geradezu unzulässig, so werde er keine Aussicht auf Erfolg haben, da eine entschieden große Majorität, wie damals, dagegen stimmen werde. Würde er angenommen werden, so würde die Regierung nur in Verlegenheit kommen, wie sie die Beschlüsse bei der jetzigen Verwirrung handhaben solle, es hieße das, die Wirksamkeit der gefaßten Beschlüsse ad calendae graecas hinauschieben, da das Gesetz, welches das Staats-Grundgesetz in Aussicht stelle, mit diesem Flickwerk nicht erledigt werden, bei jener Gesetzgebung diese Bestimmungen vielmehr gar nicht gebraucht werden können. Dem Grundbesitz müsse aber ein besserer Schutz als die Jagdpolizeiverordnung von 1850 ihm gewähre, gegen Uebertretungen werden, so bald als möglich, das sei gewiß nicht zu leugnen. Wenn die Verordnung, wie sie der Ausschuß vorgelegt habe, in Betreff der Redaction, die Mißbilligung des Abg. Rüder erfahren habe, so wolle er dem geehrten Abgeordneten gern zugeben, daß, wenn dieser die Redaction vorgenommen, derselbe eine bessere Redaction geliefert haben würde, wie denn derselbe vorher schon mitgetheilt, daß er einen ihn befriedigen-

den Entwurf bereits fertig habe. Der Ausschuss habe aber nicht redigiren wollen und dürfen, da ihm diese Aufgabe nicht geworden, sondern nur das geändert, was durchaus geändert werden mußte, damit das Gesetz eine Form erhalte, in welcher es publicirt werden könnte. Er durfte die Beschlüsse nur zusammenstellen. Nur in Betreff des §. 4. habe der Ausschuss einige Aenderungen vorgenommen, jedoch auch hier nicht zuviel ändern wollen, indem er es den Bauerschaftsversammlungen überlassen wissen wollte, das Geeignete für sich jedesmal zu beschließen. Er gebe zu, daß um die ganze Jagdpolizei-Gesetzgebung zu übersehen, beide Gesetze in die Hand genommen werden müßten; finde man das bedenklich, so habe er gegen eine Verschmelzung des Gesetzes von 1850 und der Bestimmungen, welche der gegenwärtige Landtag zu erlassen für zweckmäßig gefunden, nichts zu erinnern, könne daher den von dem Abg. Morell gestellten Antrag nicht bekämpfen.

Präsident: Der §. 48. könne nicht in der von dem Berichtstatter angeführten Weise zur Anwendung kommen, es liege hier kein Antrag auf Schluß der Debatte in jenem Sinne vor, sondern ein Antrag auf Zurückweisung der Sache an den Ausschuss, mit einer sehr wesentlichen Modification. Bei einem bloßen Antrag auf Schluß der Debatte würde über die Frage, ob es zweckmäßig sei, die Sache an den Ausschuss zurückgehen zu lassen, nicht erst berathen werden können. Der Räder'sche Antrag auf Verweisung an die Staats-Regierung könne auch nicht als Antrag auf Vertagung der Debatte angesehen werden, obwohl die gänzliche Beendigung derselben die Folge der Annahme des einen oder des andern Antrags sei. In dieser Beziehung sei aber überhaupt dadurch, daß sich gegen die frühere Präsidialbemerkung kein Widerspruch erhoben, entschieden. Hinsichtlich der Priorität der Abstimmung scheine ihm nicht zweifelhaft, daß der Räder'sche Antrag zuerst zur Abstimmung kommen müsse. Die Beschlüsse der früheren Sitzung und den heutigen Ausschussbericht betrachte er als die Vorlagen, zu welchen die Anträge jetzt gestellt seien, und da entferne sich der Antrag von Räder weiter von den gefassten Beschlüssen und Anträgen des Ausschusses als der von Morell, indem dieser die Sache innerhalb des Landtags lasse, der von Räder die Sache aber der Staats-Regierung zuweise.

Abg. Pancraz: Ist der Ansicht, daß der Morell'sche Antrag zuerst zur Abstimmung kommen müsse. Er sei der Meinung gewesen und sei es noch, daß der Räder'sche Antrag nicht hätte zur Debatte kommen müssen, es sei dieß derselbe Antrag, der bei der ersten Lesung abgeworfen wäre, und bei der zweiten Lesung werde es wieder so kommen.

Präsident erjucht den Abg. Pancraz diese Frage stellen zu lassen.

Abg. Wibel: Der Antrag von Räder sei zwar der am weitesten gehende Antrag, er behandle aber die Sache auch als ein Fertiges, der Landtag solle erklären: „unsere Sache ist fertig, wir übergeben sie nun der Staats-Regierung“, während dieß der Morell'sche Antrag nicht thue. Deshalb

müsse der Morell'sche Antrag zuerst zur Abstimmung kommen.

Abg. v. Finckh: Es scheine ihm natürlich, daß das, was die Geschäfte abkürze, voraus gehe. Ueberdieß wenn der Räder'sche Antrag gefallen sei, könne auch er für den Morell'schen stimmen, dagegen so lange der Räder'sche noch nicht gefallen sei, müsse er gegen den Morell'schen Antrag stimmen. So könne es kommen, daß man den Antrag des Ausschusses erhalte, den kein Mensch wolle. Deshalb sei der Räder'sche Antrag als auch präjudiziell vorweg zu nehmen.

Der Präsident richtet hierauf die Frage an die Versammlung, ob der Antrag des Abg. Morell zuerst zur Abstimmung kommen solle, und nachdem diese bejaht, wird derselbe Antrag von der Versammlung angenommen. Bei der vorgerückten Zeit bricht der Präsident die Verhandlung hier ab, und zeigt noch folgende Eingänge an: 1) ein Schreiben der Staats-Regierung, betreffend den Ausbau der Fischbach-Weidener Thalstraße vom 26. d. M., der für mehrere, nicht besonders benannte Angelegenheiten ernannte Ausschuss werde für diese Angelegenheit nicht als competent anzusehen sein, weil dem Ausschusse nur die Gegenstände überwiesen wären, welche damals bereits an den Landtag zur Vorlage gelangt, und es werde deshalb ein besonderer Ausschuss zu wählen sein; 2) ein Schreiben der Staats-Regierung vom 26. d. M., betreffend des auf Grund des §. 160., 2., für das Fürstenthum Lübeck erlassene provisorische Gesetz wegen vorläufiger Regulirung des Bauervogtdienstes in den Landgemeinden der Aemter Gutin und Schwartau. Auch dieserhalb werde ein Ausschuss niederzusetzen sein; 3) ein Schreiben der Staats-Regierung vom 29. d. M. bei Vorlegung der Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg und die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld nach Art. 195., 1. des Staatsgrundgesetzes. Der Gegenstand geht an den Finanz-Ausschuss; 4) ein Schreiben vom 29. d. M., betreffend eine mit der Königl. Großbritannischen Regierung abzuschließende Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Auslieferung der von den Kauffartthei-Schiffen desertirten Matrosen; 5) ein Schreiben der Staats-Regierung vom 26. d. M., worin der Antrag gestellt ist, der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß §. 9. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes für die Zeit der Regierung des Großherzogs seine Geltung behalte. Auch dieser Gegenstand werde einem besondern Ausschuss zu überweisen sein; 6) ein Schreiben der Staats-Regierung vom 26. d. M., womit dem Landtage 50 Exemplare eines bereits 1849 angefertigten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Versicherung der Windmühlen bei der Oldenburger Brandcasse, mit dem Ersuchen übersandt worden, diesem Entwurfe die Zustimmung zu geben. — Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzt der Präsident dann: 1) die zweite Lesung des Gesetz-Entwurfs wegen Anwendung des Preussischen Postgesetzes in Birkenfeld und des Entwurfs, betreffend die Aufhebung der Malzsteuer und Biercasse im Fürstenthum Lübeck; 2) die Wahl folgender Ausschüsse: eines Ausschusses in Betreff der



Birkenfelder Thalstraße, bestehend aus 5 Personen; eines Ausschusses in Betreff des Bauervogtdienstes im Fürstenthum Lübeck, bestehend aus 5 Personen; eines Ausschusses, betreffend die Uebereinkunft mit Großbritannien wegen Auslieferung der Matrosen, bestehend aus 3 Personen; eines Ausschusses, betreffend die Gebühren des Großherzoglichen Hauses, aus 7 Personen; eines Ausschusses, betreffend den Gesetzentwurf

wegen Versicherung der Windmühlen, aus 5 Personen; 3) die Ergänzungswahl des Finanz-Ausschusses; 4) den Ausschluß-Bericht, betreffend den Gesetzentwurf über die Zwangsarbeits-Anstalt zu Barchin; — bestimmt hierauf die nächste Sitzung auf Donnerstag den 31. März 11 Uhr und schließt die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung 11½ Ubr.

